

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ac07397a-453c-3914-8732-cbf7a8bf7cc>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 286 StPO - Vertretung von Abwesenden

¹Für den Beschuldigten kann ein Verteidiger auftreten. ²Auch Angehörige des Beschuldigten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

